

Benutzungsordnung

für die

Bodenaushubdeponien

- **Bühl-Balzhofen**
- **Durmersheim**
- **Gernsbach**

in der Fassung vom 16. Juli 2009

Aufgrund von § 20 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Rastatt wird für die Bodenaushubdeponien auf den Gemarkungen Bühl-Balzhofen, Durmersheim und Gernsbach folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Landkreis Rastatt betreibt die Bodenaushubdeponien – nachfolgend Abfallentsorgungsanlagen genannt – als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrieb der auf dem jeweiligen Betriebsgelände eingerichteten Baustoffwiederaufbereitungsanlage erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Die für die Verwaltung zuständige Stelle ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefon: 07222/381-0.
3. Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern und Besuchern einzuhalten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der technischen Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt mitzuteilen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und für deren Zufahrtsstraßen.

§ 2

Zutrittsberechtigter Personenkreis

Der Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen ist ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes nur Anlieferern und Beauftragten von Behörden gestattet.

§ 3

Zugelassene Abfallarten

- 3.1 Auf den Bodenaushubdeponien Gernsbach und Durmersheim dürfen nur folgende, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angeliefert werden:

Zur Ablagerung (Beseitigung):

3.1.1 Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einhält.

Zur Zwischenlagerung:

3.1.2 Bauschutt, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse I gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einhält.

3.1.3 Garten- und Parkabfälle

3.2 Auf der Bodenaushubdeponie Bühl-Balzhofen dürfen nur folgende, in der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angeliefert werden:

Zur Ablagerung (Beseitigung):

3.2.1 Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einhält.

Zur Zwischenlagerung:

3.2.2 Bauschutt, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse I gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einhält.

3.3 Einzelne Abfallteile dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gewicht: 1 Tonne

Größe: 1 Meter - Durchmesser oder Seitenlänge - bei Fels, Steinen, Betonteilen, Mauerwerk, usw.

3.4 Die Anlieferung von Bauschutt ist auf Kleinmengen von bis zu 2,5 to begrenzt. Der Bauschutt ist von den Anlieferern in den bereitgestellten Container zu verfüllen.

3.5 Bodenaushub und Bauschutt sind getrennt von einander anzuliefern und dürfen nicht mit nicht mineralischen Abfällen vermischt sein. Nicht getrennt gehaltene Abfälle dieser Art sind von der Annahme ausgeschlossen und werden zurückgewiesen.

3.6 Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb.

3.7 Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 4 Einzugsgebiet

- 4.1 Als Einzugsgebiet gilt für die zugelassenen Abfallarten grundsätzlich das gesamte Landkreisgebiet.
- 4.2 Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Landkreises Rastatt entstanden sind, dürfen auf den Bodenaushubdeponien nur abgelagert werden, wenn die Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb zur Ablagerung zugelassen werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Abfallentsorgungsanlagen sind mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Donnerstag	07:30 Uhr - 16:30 Uhr
<i>(November bis Februar)</i>	<i>07:45 Uhr - 16:15 Uhr</i>
Freitag	07:30 Uhr - 15:15 Uhr
<i>(November bis Februar)</i>	<i>07:45 Uhr - 14:30 Uhr</i>
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (ganzjährig)

Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen der Öffnungszeiten vornehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Rastatt.

§ 6 Verkehrswege

Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf asphaltierten Fahrbahnen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, sonst 10 km/h. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Für Fahrzeug- oder Reifenschäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Straßen und Wege oder bei unerlaubter Befahrung der Einbauflächen entstanden sind, übernimmt der Abfallwirtschaftsbetrieb keine Haftung.

§ 7 Verhalten bei der Anlieferung

- 7.1 Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtsstraßen keine Abfälle verloren werden. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge werden zurückgewiesen. Treten trotzdem Straßenverschmutzungen außerhalb des Deponiegeländes auf, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen.

- 7.2 Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
- 7.3 Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge, soweit erforderlich, zu reinigen.

§ 8

Benutzung der Wiegeeinrichtung

- 8.1 Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegeeinrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt. Bei der Einfahrt in die Abfallentsorgungsanlage ist die Waagenbrücke zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.
- 8.2 Nach dem Abladevorgang ist die Waagenbrücke zur Nettogewichtsermittlung nochmals zu befahren. Die Ausfahrt aus der Abfallanlage ist erst gestattet, wenn diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Anlieferer einen Lieferschein.
- 8.3 Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt.

§ 9

Benutzungsgebühren

- 9.1 Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt erhoben.
- Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden.
- 9.2 Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ergeben sich aus den §§ 25 und 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.
- 9.3 Einwände des Gebührenschuldners können beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zu Protokoll gegeben werden.

§ 10

Sicherheitsbestimmungen

- 10.1 Das Aussuchen von Altmaterial auf den Abfallentsorgungsanlagen ist verboten. Fundsachen sind beim Wiegemeister abzugeben.
- 10.2 Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten; entstandene Feuer sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen.
- 10.3 Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist strengstens untersagt.

§ 11
Haftung

- 11.1 Der Benutzer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung verursachen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.2 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 12
Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister oder dem Abfallwirtschaftsbetrieb eingesehen oder angefordert werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungshelfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 13
Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zulassen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 16. Juli 2009 in Kraft.

Rastatt, den 13. Juli 2009



.....
Kohler
Kaufmännischer Geschäftsführer



.....
Krug
Technische Geschäftsführerin